

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	26.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2024
Rat	17.12.2024

Satzung der Stadt Haan über die Erhebung der Bewohnerparkgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Haan beschließt die als Anlage 1 beigeführte Satzung der Stadt Haan über die Erhebung der Bewohnerparkgebühren.

Sachverhalt:

In der Ratssitzung des Rates der Stadt Haan vom 29.10.2024 wurde seitens der Bürgermeisterin zugesichert, zur nächsten Sitzung des UMAs Vorlagen entsprechend der Beschlussfassung des UMA vom 03.09.2024 vorzulegen.

Die Landesregierung hat mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ die Kommunen in Nordrhein-Westfalen dazu ermächtigt, selbstständig eine Festlegung der Gebührenhöhe für das Bewohnerparken vorzunehmen. Bei der Festsetzung der Gebühren können nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz neben dem Verwaltungsaufwand auch weitere Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

Die bisherige Gebühr war auf eine Höhe von max. 30,70 Euro pro Jahr gedeckelt (GebOSt Nr. 265), wobei eine Anpassung der Gebührenhöhe seit 1993 nicht mehr erfolgt ist; lediglich eine Umrechnung von D-Mark in Euro. Der geringen Gebührenhöhe kommt hierbei keine steuernde Wirkung zu. Aufgrund der stetig steigenden KFZ-Zahlen übersteigt bereits jetzt die Anzahl der berechtigten Personen mit Kraftfahrzeugen die vorhandene Kapazität an Parkmöglichkeiten, auch wenn anzumerken ist, dass mit einem Bewohnerparkausweis keine Parkplatzgarantie verbunden ist.

Bei der Festsetzung der Gebühr kann nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Das Zukunftsnetz Mobilität NRW hat ein Hinweispapier zur Ermittlung geeigneter Gebührenhöhen erarbeitet und stellt unterschiedliche Herangehensweisen zur Festlegung einer neuen Gebühr vor:

- Der Kostenansatz, der die Kosten der Parkflächen am Straßenrand berücksichtigt;
- Der Marktpreisansatz, der die Gebühren oder Preise von Bewohnerinnen und Bewohnern in öffentlich zugänglichen Parkgaragen für einen Stellplatz (Dauerparkplatz) oder alternativ für das Anmieten einer Einzelgarage oder eines Stellplatzes berücksichtigt;
- Die Annäherung an den wirtschaftlichen Wert der Fläche über den jeweiligen Bodenrichtwert.

Da sowohl die Methode des Kostenansatzes als auch die Annäherung über den Bodenrichtwert zu komplexeren und auch zeitaufwendigeren Bewertungsverfahren führen würden, und zudem zu erwarten ist, dass hier in etwa gleiche Bedingungen der ausschließlich innerstädtischen Bewohnerparkzonen vorliegen und eine Vereinfachung des Verfahrens eine zeitnahe Beratung und Entscheidung ermöglicht, empfiehlt die Verwaltung die Bewertung über den Marktpreisansatz.

Dem wirtschaftlichen Wert einer Parkmöglichkeit für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere kann sich über die monatliche (oder jährliche) Miete für einen Stellplatz in einer öffentlich zugänglichen Parkgarage oder auch über einen privat angemieteten Stellplatz (z.B. Einzelgarage) genähert werden. Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass dem Inhaber eines Bewohnerparkausweises lediglich ein Sonderparkrecht eingeräumt, jedoch keine Parkmöglichkeit im Wohnortnah garantiert wird. Hieraus leitet sich eine mittelbare Obergrenze für die Kosten eines Bewohnerparkausweises ab. Ein entsprechender Bewohnerparkausweis sollte nicht genauso teuer oder teurer als der Mietzins eines privaten (garantierten) Stellplatzes sein. Auch ist zu berücksichtigen, dass das relative Risiko (Witterung, Diebstahl, Vandalismus) für einen am Straßenrand in einer Bewohnerparkzone gegenüber einem in einer Parkgarage geparkten Pkw höher ausfällt.

Im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Mettmann wird nach Auswertung der Rückmeldungen aus den Jahren 2019/2020/2021 dargelegt, dass im Kreis Mettmann (ohne die Städte Ratingen und Velbert) für Tiefgaragenstellplätze im Mittel 55 Euro/Monate bezahlt werden. Eine ausschließlich auf Haan bezogene Bewertung liegt nicht vor. Für die Tiefgarage der Stadtwerke, die räumlicher Nähe zu den bestehenden Bewohnerparkzonen liegen, beträgt die monatliche Stellplatzmiete 55 Euro und eine durchschnittliche Jahresmiete mithin 660 Euro. Dieser Wert sollte als Obergrenze für die Festlegung neuer Bewohnerparkgebühren dienen.

Im Rahmen der als Anlage 1 vorgelegten Gebührensatzung wurde entsprechend des Beschlusses des UMA vom 03.09.2024 eine Gebühr in Höhe von 120 Euro pro Jahr angesetzt.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Ob und wenn ja sich kurz- oder mittelfristig Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten der Haaner Stadtgesellschaft hieraus ergeben, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung der Stadt Haan über die Erhebung der Bewohnerparkgebühren